

systems darstellt, Strafrechtlich zu schützen. Das wird in den nachfolgend genannten Sachverhalten deutlich. Auch wird deutlich, daß durchaus ein ganzes Motivhündel zur Falschmeldung geführt haben kann, so daß eine klare Lokalisierung nicht immer möglich sein wird. Strafrechtlich erheblich ist allein, daß die in den Ziffern 1 bis 3 des § 171 genannten subjektiven Zielsetzungen Vorgelegen haben und justitiell nachgewiesen sind.

H. war Werkdirektor, P. stellvertretender Werkdirektor und B. Direktor für Beschaffung und Absatz in einem YEB in W. H. und P. wiesen die Warenproduktion des Betriebes um 534 TM und die Eigenleistungen um 200 TM zu hoch aus". B. wies mit KeimtnTs des H. Vertragsrückstände in Höhe von ^2 500 TM nicht aus.

Mit diesen ManipulatfbhN^sollte die Erfüllung des Planes vorgetäuscht werden.

Das Ziel bestand in der Verschleierung der schlechten Leitungstätigkeit. Als Folgen traten ein:

- ungerechtfertigte höhere Zuführungen zum Betriebsprämienfonds ca. 170 TM
- Hemmung des kontinuierlichen Produktionsablaufs der Vertragspartner
- bei Nichtentdeckung der Manipulationen wäre die Jahresendprämie gezahlt worden
- Forderung von Krediten von der Notenbank
- zu hoher Ausweis der Grundmittel
- Ausweis der Planerfüllung.

Die Genannten wurden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen f § 171 StGB -.

V>>>

Nehmen wir einen weiteren Fall:

D. war Leiter einer ZBO. Seine Leitungstätigkeit war schlecht. Er stützte sich nicht auf das Kollektiv, sondern war in seinen Entscheidungen sehr selbstherrlich. D. war dem Alkohol verfallen und bezog in seine "Touren" auch andere leitende Mitarbeiter der ZBO ein. Gegenüber der Bevollmächtigtenversammlung wollte er jedoch eine gute Arbeit vortäuschen. Daher fälschte er das ökonomische Ergebnis mit dem Ziel, die Erfüllung des Planes zu manipulieren. Er setzte bei der Inventur für verschiedene Positionen höhere Preise ein und erhöhte somit die Bestände um 25 TM. Mit diesem Betrage war der Plan erfüllt. Der Bericht ging mit der Unterschrift an die Landwirtschaftsbank und hätte dort bei Nichtaufdeckung dazu geführt, daß der ZBO ein Kredit zu ungerechtfertigt günstigen Bedingungen gewährt worden wäre.